

Corporate Governance

Effektive und transparente Unternehmensführung hat bei uns hohen Stellenwert. Dabei richten wir unser Handeln an anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance aus. Weiterhin setzen wir sämtliche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vollständig um. Trotzdem werden wir unsere Standards auch 2005 weiterentwickeln.

Vergütung der Organmitglieder erneut einzeln ausgewiesen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex blieb 2004 unverändert. Dennoch wurde die seit Juli 2003 empfohlene Offenlegung der individuellen Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin vielfach diskutiert. Wir waren der Empfehlung als eines der ersten Unternehmen im DAX bereits 2004 nachgekommen. Auch in diesem Bericht weisen wir die Vergütung der Organmitglieder im Anhang wieder einzeln aus.

Kodex-relevante Sachverhalte im Berichtsjahr

Informationen über die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG, über die RWE-Hauptversammlung und über das Ende 2003 etablierte Group Business Committee (GBC) sind auf der RWE-Webseite* und in vorangegangenen Geschäftsberichten zu finden. Nachfolgend gehen wir ausschließlich auf Kodex-relevante Sachverhalte ein, die sich im Berichtsjahr ereignet haben:



- Der Aufsichtsrat der RWE AG hat 2004 gemäß Ziffer 4.2.2 des Kodex über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten.
- Im Berichtsjahr wurden erstmals eine Tranche des RWE-Aktienoptionsprogramms für Führungskräfte aus dem Jahr 2000 sowie eine Tranche des 2002 an Stelle dieses Programms eingeführten Long-Term-Incentive-Plans werthaltig und ausübbar. Soweit sich daraus meldepflichtige Wertpapiergeschäfte nach § 15a WpHG ergaben, wurden diese ordnungsgemäß mitgeteilt und auf der RWE-Webseite* veröffentlicht. Mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz der Organmitglieder gemäß Ziffer 6.6 des Kodex lag am Abschlussstichtag nicht vor. Durch Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes ist die Freigrenze für die Mitteilungspflicht von bisher 25.000 € innerhalb von 30 Tagen auf 5.000 € pro Jahr herabgesetzt worden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der RWE AG wurde entsprechend angepasst.
- Im Berichtszeitraum wurden von der RWE AG bzw. einem Konzernunternehmen keine wesentlichen Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahe stehenden Personen getätigt. Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden nicht geschlossen. Es traten keine Interessenkonflikte bei Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat auf.



- Soweit konzernangehörige Gesellschaften aufgrund einer Börsennotierung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung verpflichtet sind, sind sie dieser Verpflichtung auch im Jahr 2004 nachgekommen. Dabei wurden Besonderheiten der Konzerneinbindung und die Größe der jeweiligen Gesellschaft berücksichtigt.
- Die nicht obligatorischen Anregungen des Kodex haben wir erneut erfüllt – bis auf eine Ausnahme: Der Kodex regt die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden an. Die sich in der Praxis ergebenden Änderungen bei der Besetzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats tragen dem Sinn dieser Anregung bereits hinreichend Rechnung.

Corporate Governance als kontinuierlicher Prozess

Am 30. Oktober 2004 ist das deutsche Anlegerschutzverbesserungsgesetz in Kraft getreten. Es sieht u.a. Änderungen des Insiderrechts und Erweiterungen der Ad-hoc-Publizität vor. Wir haben frühzeitig organisatorische Vorkehrungen getroffen, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Dem Gesetz entsprechend führen wir ein Verzeichnis, in das sämtliche Personen aufgenommen werden, die Zugang zu Insiderinformationen haben.

Außerdem beobachten wir, dass im Rahmen der Corporate Governance Fragen der Ethik und Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Vorstand hat daher eine Kommission damit beauftragt, konzernweit gültige Verhaltensgrundsätze zu entwickeln. Zudem ist RWE der UN-Initiative „Global Compact“* beigetreten. Damit verpflichten wir uns ausdrücklich, weltweit zu Verbesserungen von Umweltschutz und Arbeitsbedingungen sowie zur Wahrung der Menschenrechte beizutragen.



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die RWE Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Fassung und entsprach diesen auch seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 24. Februar 2004.“

Essen, 22. Februar 2005

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Thomas R. Fischer

Für den Vorstand

Harry Roels

Jan Zilius